

Produktinformationsblatt zu Ihrer SV Gewerblichen Gruppen-Unfallversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick zu Ihrer SV Gewerblichen Gruppen-Unfallversicherung geben. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sein können. Sie bieten Ihnen eine erste Orientierungshilfe, um sich mit den wichtigsten Rechten und Pflichten des Vertrages vertraut zu machen. Maßgeblich für den konkreten Vertragsinhalt sind die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUB) sowie besondere Vereinbarungen und Klauseln.

1 Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Bei der Gewerblichen Gruppen-Unfallversicherung der SV handelt es sich um eine Summenversicherung, d.h. wir zahlen Geldleistungen. Heilbehandlungskosten übernehmen wir in aller Regel nicht. Sie sind Gegenstand der Krankenversicherung.

2 Was können Sie in der Gewerblichen Unfallversicherung versichern?

Mit der SV Gewerblichen Gruppen-Unfallversicherung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz bei Unfällen in der ganzen Welt. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person „durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet“. Als Unfälle gelten auch Verrenkungen von Gelenken, Zerrungen oder Risse von Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln. Ebenso erkennen wir Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe, Gesundheitsschäden, die bei der Verteidigung oder der Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen auftreten, sowie tauchtypische Krankheiten als Unfälle an. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie unter Ziff. 1. AUB.

Folgende Leistungsarten können im Einzelnen vereinbart werden (siehe dazu auch Ziff. 2. AUB). Es ist also immer von der Vertragsgestaltung abhängig, welche Leistungen Sie nach einem Unfall erhalten.

- **Invaliditätsleistung:** Voraussetzung ist, dass Sie durch den Unfall auf Dauer in Ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind (Invalidität); die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und spätestens nach 15 Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns eingereicht werden. Die tatsächliche Invaliditätsleistung richtet sich nach der Gliedertaxe (siehe Ziff. 2.1.2.2.1 AUB).
- **Unfall-Rente:** Es muss eine Invalidität vorliegen und zwar mindestens in Höhe von 50% (Bsp. Verlust einer Hand oder eines Auges). Wir zahlen die vereinbarte Unfall-Rente rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, bis die versicherte Person stirbt oder eine Neubemessung einen Invaliditätsgrad von unter 50% ergab.
- **Übergangsleistung:** Voraussetzung ist, dass die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt nach Ablauf von 6 Monaten ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um mindestens 50% beeinträchtigt ist.
- **Tagegeld:** Sofern die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist, zahlen wir ein Tagegeld je nach Grad der festgestellten Beeinträchtigung für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr.
- **Krankenhaustagegeld:** Wir zahlen ein Krankenhaustagegeld für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für 3 Jahre, vom Unfalltag an gerechnet. Bei ambulanten Operationen an Stelle von vollstationären Behandlungen zahlen wir das Krankenhaustagegeld für drei Kalendertage.
- **Genesungsgeld:** Ist die versicherte Person aus dem Krankenhaus entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaustagegeld, zahlen wir ein Genesungsgeld für dieselbe Zahl an Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld leisten, längstens jedoch für 100 Tage.
- **Todesfalleistung:** Eine Todesfalleistung wird gewährt, wenn die versicherte Person aufgrund des Unfalls innerhalb eines Jahres verstirbt.
- **Kosmetische Operationen:** Hier geht es um eine ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes zu beheben. Die Operation muss innerhalb 3 Jahren nach dem Unfall erfolgen, bei Minderjährigen spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.
- **Kurbeihilfe:** Wir zahlen die Rehabilitationsleistung einmalig je Unfall. Voraussetzung ist, dass sich die versicherte Person einer Rehabilitationsmaßnahme (eine medizinisch notwendige Kur- oder Sanatoriumsbehandlung oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme) unterzieht. Die Rehabilitationsmaßnahme muss innerhalb von drei Jahren für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen bei einem gesetzlichen Rehabilitationsträger durchgeführt werden.
- **Bergungskosten:** Wir ersetzen die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von Rettungsdiensten, soweit hierfür Gebühren berechnet werden. Ebenso leisten wir für den ärztlich angeordneten Transport ins Krankenhaus und für zusätzliche Heimfahrt- oder Unterbringungskosten bei Unfällen im Ausland (für mitreisende Kinder und Lebenspartner).
- **Sofortleistung bei Schwerverletzung:** Wir zahlen bei schweren Verletzungen (Bsp. Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks oder Verbrennungen II. oder III. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche) eine einmalige Sofortleistung je Unfall. Der Anspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.

3 Wie hoch ist der Beitrag und wann und wie müssen Sie ihn bezahlen?

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags für den von Ihnen gewählten Versicherungsschutz können Sie dem Antrag entnehmen. Sollten sich Änderungen zwischen Angebot und Versicherungsschein ergeben, ist der Versicherungsschein maßgebend. Bitte denken Sie daran, den Beitrag rechtzeitig zu bezahlen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen, Folgebeiträge sind zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter Ziff. 11 AUB.

Bitte bezahlen Sie Ihre Beiträge pünktlich, Sie gefährden sonst Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie uns eine Lastschriftzugriffsmächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.

4 Welche Leistungs- und Risikoausschlüsse sind vereinbart?

Leider können wir Sie nicht gegen alle denkbaren Fälle versichern. Die nachfolgend aufgeführten Leistungs- und Risikoausschlüsse sind nicht abschließend; weitere Informationen finden Sie in Ziff. 5 AUB.

Aussgeschlossen vom Versicherungsschutz:

- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit auf Trunkenheit beruhend, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder Krampfanfälle; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch einen Unfall verursacht wurden.
- Unfälle als Luftfahrzeugführer oder als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es um die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geht.
- Schäden an Bandscheiben und Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.
- Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- Infektionen: Kein Versicherungsschutz, wenn durch Insektenstiche / -bisse oder Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht; aber: Versicherungsschutz besteht bei Zeckenbissen mit nachfolgender FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis).
- Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Wenn die versicherte Person den Unfall vorsätzlich herbeiführt, besteht natürlich kein Versicherungsschutz. Wenn grob fahrlässig gehandelt wurde, können wir die Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen (Quotelung).

5 Welche Verpflichtungen haben Sie bis zum Vertragsschluss?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag oder weiteren Schriftstücken gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Sie müssen uns daher alle Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, vor Ihrer Vertragserklärung mitteilen.

Im Antragsformular werden Sie nochmals ausdrücklich auf Ihre Anzeigepflichten und die Rechtsfolgen hingewiesen. In den AUB finden Sie die Regelung unter § 13.

6 Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages?

Auch während der Vertragslaufzeit haben Sie Wichtiges zu beachten, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Gesetzgeber spricht von „vertraglichen Obliegenheiten“, die nicht „verletzt“ werden dürfen. In den AUB finden Sie insbesondere die Regelung bei Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung unter Ziff. 6.2. Eine Änderung müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Pflichtwehrdienst, Zivildienst und militärische Reserveübungen fallen nicht darunter. Außerdem müssen Sie uns mitteilen, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem wir Sie bei Antragstellung gefragt haben.

7 Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie im Schadenfall?

Im Folgenden werden nur die wichtigsten Obliegenheiten angesprochen. Einzelheiten finden sich unter Ziff. 7 der AUB.

Was ist nach einem Unfall zu beachten?

- Ziehen Sie unverzüglich einen Arzt hinzu und befolgen Sie dessen Anordnungen.
- Zeigen Sie uns den Unfall baldmöglichst, spätestens innerhalb einer Woche, an.
- Füllen Sie unsere an Sie versandte Schadenanzeige wahrheitsgemäß aus.
- Werden Ärzte von uns beauftragt, müssen Sie sich auch von diesen untersuchen lassen.
- Ermächtigen Sie alle behandelnden Ärzte, anderer Versicherer und Versicherungsträger sowie Behörden, alle erforderlichen Auskünfte an uns zu erteilen.
- Ein Unfalltod muss innerhalb von 48 Stunden angezeigt werden.

8 Was passiert, wenn Sie die Ziffern 5 - 7 nicht beachten?

Bitte beachten Sie die genannten Verpflichtungen sorgfältig, da diese für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses von großer Bedeutung sind. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. So können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Wir können zudem berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung zu lösen oder ihn nur zu geänderten Bedingungen fortzusetzen (bei Vorsatz auch rückwirkend ab Beginn). Die möglichen Rechtsfolgen finden Sie unter Ziff. 8 AUB.

9 Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Für Ihren Vertrag gilt zunächst die im Antragsformular vereinbarte Vertragsdauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, dann verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr, wenn der Vertrag nicht vorher gekündigt wird. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauftermin zugehen. Weitere Einzelheiten hierzu können Sie Ziff. 10. AUB entnehmen.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie und wir die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Auszahlung der Entschädigung oder wenn Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben erklärt werden. Weitere Informationen finden Sie unter Ziff. 10.3 AUB.